

## KONTAKT

Vereinigung von Freunden und Förderern der  
Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart

Telefon +49 711 / 1640 -703 | Telefax -777

E-Mail [info@akademie-rs.de](mailto:info@akademie-rs.de)

[www.akademie-rs.de](http://www.akademie-rs.de)

## Satzung

Vereinigung von Freunden und Förderern der  
Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

## Präambel

Die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist gemäß dem Gründungsstatut aus dem Jahre 1951 dem Auftrag verpflichtet, die „lebendige Begegnung von Kirche und Welt“ zu pflegen und zu fördern.

Das Selbstverständnis der Akademie verdeutlicht sich in den Leitideen: „Dialog“ – „Gastfreundschaft“ – „christliche Zeitgenossenschaft“ – „Sachkompetenz“ – „Forum der Öffentlichkeit“ – „Lernort demokratischer Tugenden“.

Das Selbstverständnis entspricht ihrer Arbeitsweise, die sich in Tagungen, Kongressen, Symposien, Arbeitskreisen, Vorträgen, Studientagen, Kunstausstellungen, Seminaren etc. verwirklicht.

Als Einrichtung der katholischen Kirche und in ökumenischer Offenheit fördert sie in den inhaltlichen Schwerpunkten ihrer Fachreferate in wissenschaftlich verantworteter Weise die intellektuelle, ethische, soziale, religiöse und ästhetische Kultur von Kirche und Gesellschaft.

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Vereinigung von Freunden und Förderern der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (Kurzbezeichnung: „Akademieverein“). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der intellektuellen, ethischen, sozialen, religiösen und ästhetischen Kultur von Kirche und Gesellschaft in wissenschaftlich verantworteter Weise.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. ideelle und wirtschaftliche Förderung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend deren Selbstverständnis und Arbeitsweise,
  - b. Beschaffung von Mitteln (Beiträgen, Spenden) für die Arbeit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - c. Veranstaltungen zur Förderung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO; die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden.

2. Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Jahres zur Zahlung fällig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zulässig ist, und durch Ausschluss. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden erledigt durch

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. den Vorstand (§7)

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird vom\*von der Vorsitzenden des Vorstands mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der\*die Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung. Der Vorstand erstattet dabei Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Im Anschluss findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung über Aktivitäten und Vorhaben des Vereins
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsprüfer\*innen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Bei Wahlen zum Vorstand des Vereins ist im ersten Wahlgang die absolute, in einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang lediglich die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist auch in einem dritten Wahlgang keine relative Stimmenmehrheit zu verzeichnen, entscheidet das Los.

6. Juristische Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

#### **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem\*der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter\*innen, zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern, einem Mitglied des Kuratoriums der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das vom Kuratorium entsandt wird, sowie dem\*der Akademiendirektor\*in und dem\*der Geschäftsführer\*in des Akademievereins. Das vom Kuratorium entsandte Mitglied kann zugleich gewähltes Mitglied des Vorstands sein.

2. Der\*die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen allein. Die Stellvertreter\*innen vertreten den Verein nach außen und innen in Absprache mit dem\*der Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Akademiedirektor\*in, Geschäftsführer\*in des Akademievereins sowie das in den Vorstand entsandte Kuratoriumsmitglied der Akademie haben Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

4. Der\*die Akademiedirektor\*in hat gegen Beschlüsse des Vorstandes im Sinne der Präambel und § 2 (Satz 1) dieser Satzung ein Widerspruchsrecht. Gegen sein\*ihr Veto kommt ein Beschluss zunächst nicht zustande. Der Beschluss ist dann unter Hinzuziehung des\*der Vorsitzenden des Kuratoriums und seiner\*ihrer beiden Stellvertreter\*innen binnen Monatsfrist erneut zu beraten.

5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert drei Jahre. Erfolgt die Wiederwahl oder Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl im Amt. Der Vorstand wählt aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern den\*die Vorsitzende(n) und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand wählt ferner aus seiner Mitte den\*die Schriftführer\*in und den\*die Schatzmeister\*in.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresrechnung und Vorlage an die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende.

9. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Für die Sitzungen des Vorstandes gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer\*innen. Die Rechnungsprüfer\*innen sollen über organisatorische und wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügen. Sie haben die Aufgabe, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie prüfen unverzüglich nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Das Prüfungsergebnis ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen.

## **§ 9 Abfassung von Beschlüssen**

Die von Mitgliederversammlungen oder in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem\*der jeweiligen Leiter\*in der Versammlung und dem\*der von ihm\*ihr bestimmten Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat. An die Mitglieder des Vereins darf im Fall der Auflösung kein Vermögen ausgekehrt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen sollten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Die Änderungen der Satzung treten mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

20. 10. 1995 – Gründungsversammlung

17. 04. 1996 – Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR 5789

24. 04. 2013 – Beschluss Neufassung

02. 11. 2021 – Beschluss Neufassung